

Richtlinie der Gemeinde Halsbrücke zur Überlassung kommunaler Sportstätten (Sportstättenvergaberichtlinie)

§ 1 Geltungsbereich

Die Sportstättenvergaberichtlinie (SVR) regelt das einheitliche Vergabeverfahren der in der Anlage genannten kommunalen Sportstätten der Gemeinde Halsbrücke. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser SVR.

§ 2 Nutzungsarten

Die Überlassung der Sportstätten erfolgt grundsätzlich nur zu sportlichen Zwecken. Hierzu gehören die regelmäßig wöchentlich wiederkehrende Nutzung einer Sportstätte zum Zwecke des sportlichen Übens durch Nutzergemeinschaften mit dem Status der Gemeinnützigkeit und Sitz in der Gemeinde Halsbrücke (regelmäßiger Sportbetrieb) sowie Breitensportveranstaltungen und Wettkämpfe, die nur an bestimmten Tagen durchgeführt werden (Sportveranstaltungen).

In besonderen Fällen können Ausnahmen auf Art (d.h. Zulassung zu anderen als sportlichen Zwecken) und/oder Umfang der Nutzung zugelassen werden, sofern dies nicht zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung der sportlichen Nutzung führt oder nicht sonstige wichtige Gründe einer Überlassung entgegenstehen.

§ 3 Nutzungszeiten

Die Saison ist zeitlich gleichzusetzen mit dem Beginn und Ende des Jahres.

Die Nutzung der Schulsportstätten in der Gemeinde Halsbrücke bleibt montags bis freitags bis 16.00 Uhr dem Schulsport vorbehalten. Ab 16.00 bis 22.00 Uhr können die Sportstätten durch Vereine genutzt werden, sofern kein Schulsport stattfindet.

An den Wochenenden stehen die Sportstätten für den regelmäßigen Sportbetrieb von 8.00 bis 22.00 Uhr zur Verfügung, sofern keine Nutzung der Sportstätten für Sportveranstaltungen oder für Ausnahmenutzungen i. S. von § 2 Abs. 2 genehmigt wurde.

An gesetzlichen Feiertagen bleiben die Sportstätten geschlossen. Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

Die Naturrasenplätze bleiben in Abhängigkeit von der Witterung bei möglicher Qualitätsverschlechterung geschlossen.

Die Sporthallen bleiben während der Sommerschulferien und in den gesamten Weihnachtsferien geschlossen. Ausnahmen sind auf Antrag zulässig.

§ 4 Beantragung der Nutzung

Die Sportstätten werden auf Antrag zur Verfügung gestellt. Der Antrag ist formgebunden bei der Gemeinde einzureichen. Die entsprechenden Formulare dazu können bei der Gemeinde abgefordert werden.

Für den regelmäßigen Sportbetrieb und die Einzelveranstaltungen werden einmalig Grundverträge mit den Nutzern abgeschlossen. Mit dem Antrag auf Abschluss des Nutzungsvertrages (Grundvertrag) für den regelmäßigen Sportbetrieb und die Einzelveranstaltungen ist eine einmalige Bestätigung der Mitgliedschaft im Landessportbund oder im Kreissportbund und ein Nachweis der Gemeinnützigkeit sowie der Nachweis der erforderlichen Haftpflichtversicherungen von 511.291,88 € für Personenschäden und 51.129,19 € für Sachschäden (für Mitglieder des LSB entfällt der Nachweis der Versicherungen) einzureichen. Änderungen sind vom Nutzer **eigenverantwortlich** der Gemeinde anzuzeigen.

Der Antrag auf Überlassung für den regelmäßigen Sportbetrieb ist jeweils bis zum 31. Oktober für das Folgejahr bei der Gemeinde Halsbrücke zu stellen. Die bewilligten Zeiten werden einmal im Jahr als Zusatzvereinbarung zum Grundvertrag an die Nutzer geschickt.

Anträge für die Überlassung der Sportstätten zur Nutzung außerhalb des regelmäßigen Sportbetriebes sind in der Regel bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen. Notwendige Änderungen sind bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen. Die bewilligten Sportstätten werden mit der Zusatzvereinbarung bestätigt.

Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet und an den Antragsteller zurückgeschickt.

Mitarbeiter der Gemeinde oder deren Beauftragte können jederzeit Kontrollen hinsichtlich der im Nutzungsantrag gemachten Angaben durchführen. Falschangaben können zur Kündigung des Nutzungsvertrages bzw. zur sofortigen Beendigung der Nutzung führen.

§ 5 Vergabekriterien für den regelmäßigen Sportbetrieb

Grundsätzlich werden die Anträge von Nutzergemeinschaften bevorzugt, deren Mitglieder mehrheitlich in der Gemeinde Halsbrücke wohnen.

Die Rangfolge der Nutzergemeinschaften sowie die prozentuale Aufteilung der Kosten ergeben sich aus der Anlage 2 der Richtlinie der Gemeinde Halsbrücke zur Überlassung kommunaler Objekten.

§ 6 Nutzungsverhältnisse

Bei Überlassung von Sportstätten werden privatrechtliche Nutzungsverträge zwischen der Gemeinde Halsbrücke und den jeweiligen Nutzern abgeschlossen. Grundlage des Nutzungsvertrages sind die Angaben im Antrag.

Das Nutzungsentgelt wird auf der Grundlage der Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten in der Gemeinde Halsbrücke erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Sportstättenvergaberichtlinie tritt ab dem 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Halsbrücke (Nutzungsgebührensatzung) vom 08.12.1993 außer Kraft.

Halsbrücke, den 05.12.2006

Kiehne
Bürgermeister

Anlage 1

Sporträume

ehemalige Grundschule Conradsdorf (Turnraum)
Grundschule Hetzdorf (Turnraum)
August-Bebel-Heim Conradsdorf - Billardräume EG
Bürgerhaus „Gasthof Oberschaar“ – EG Billardräume

Sporthallen

Turnhalle Mittelschule Halsbrücke
Turnhalle Mittelschule (Grundschule) Niederschöna
Kegelanlage Krummenhennersdorf

Sportfreianlagen

Sportplatz Conradsdorf
Waldstadion Hetzdorf
Sportplatz Mittelschule Halsbrücke
Sportplatz Krummenhennersdorf
Sport- und Freizeitanlage Niederschöna
Sport- und Freizeitanlage Halsbrücke
FZEB Hetzdorf